

Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena

(Ordnung vom 06.05.2009 incl. 1. Änderung vom 17.11.10 , 2. Änderung vom 19.06.12,
3. Änderung vom 21.01.14 und 4. Änderung vom 18.10.16)

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand
- IV. Promotionsverfahren
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Täuschung und Aberkennung der Promotion, Einsichtnahme, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XI. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XII. Übergangsregelungen

I. Promotionsrecht

Doktorgrad

§ 1

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr.phil.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz "honoris causa" (h.c.).

II. Zulassung zur Promotion

§ 2

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium in einem Fach voraus, welches an der Fakultät vertreten ist. Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen ohne Master-Abschluss sowie von Bachelor-Absolventen von Hochschulen wird in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist.

(2) Wird die Promotion in einem gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten. Die Auflagen orientieren sich an den entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu erbringenden Prüfungsleistungen unter Anrechnung schon erbrachter Leistungen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Bei Promotionen in strukturierten Programmen, die von der Graduierten-Akademie anerkannt sind, entfallen mögliche Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO).

III. Annahme als Doktorand

§ 3

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation baldmöglichst, spätestens aber 2 Semester vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Annahme als Doktorand zu beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme setzt die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften als wissenschaftlichem Betreuer voraus, die in Form einer Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 der ABPO zu dokumentieren ist. Wenn die Betreuung durch einen Nachwuchsgruppenleiter erfolgen soll, der nicht zur vorgenannten Personengruppe gehört, ist die Zustimmung des Fakultätsrats erforderlich.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

IV. Promotionsverfahren

§ 4

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Diesem Antrag sind nach § 5 Abs.1 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und gegebenenfalls der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 3 Abs. 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls gemachten Auflagen
2. vier Exemplare der Dissertation, sowie eine elektronische Fassung
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
 - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben (entgeltlich/unentgeltlich);
 - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Antragsteller für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6. ob er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und ggf. der wissenschaftlichen Vorträge,
7. ein Antrag zur Form der mündlichen Prüfung (s. § 8, Absatz 1),
8. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

§ 5

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 18 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

V. Promotionskommission

§ 6

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden, der Mitglied der Fakultät sein muss. Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. Im Falle einer publikationsbasierten Promotion darf höchstens ein Gutachter Koautor einer oder mehrerer Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 sein. Ist ein Gutachter Koautor von mehreren Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 muss ein dritter Gutachter bestellt werden.

(2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtprädikat. Dabei müssen der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 7

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift können in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Sportwissenschaft bzw. am Institut für Erziehungswissenschaft nach Absprache mit den Betreuern mehrere, überwiegend in Erstautorenschaft publizierte oder zur Publikation eingereichte Zeitschriftenartikel als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Promotion). In der Regel sollen nicht weniger als drei Artikel eingereicht werden. Jeder dieser Artikel muss in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren eingereicht sein, die Mehrzahl dieser Artikel soll publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die am Institut für Erziehungswissenschaft betreut werden, kann einer der verfassten Artikel in Erstautorenschaft auch in einem Herausgeberband mit peer-review-Verfahren publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein. Den eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist, sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Der Dekan übersendet den nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in einer Frist von zwei Monaten. Während dieser Frist liegt die Dissertation für die nach § 3 Abs. 2 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät im Dekanat zur Einsicht und gutachterlichen Stellungnahme aus. Sie werden darüber vom Dekan informiert.

(6) Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung der anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(eine ausgezeichnete Leistung)
magna cum laude	(eine sehr gute Leistung)
cum laude	(eine gute Leistung)
rite	(eine genügende Leistung).

Zur Berechnung von Gesamtprädikaten werden den Einzelprädikaten Zahlenwerte zugeordnet [0, 1, 2, 3].

(7) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(8) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation.

Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. Wird bei nur zwei Gutachten einmal das Prädikat „summa cum laude“ und einmal das Prädikat „magna cum laude“ vergeben, wird vom Fakultätsrat ein drittes Gutachten angefordert. Lautet dieses „summa cum laude“, so wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben. Wenn die Berechnung des Gesamtprädikats der Dissertation den Zahlenwert 1,5 oder 2,5 ergibt, kann auf Antrag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein dritter Gutachter benannt werden. Sonst entscheidet die Kommission mehrheitlich über das Gesamtprädikat.

Nach Bildung des Gesamtprädikates der Dissertation veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.

(9) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.

(10) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.

(11) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(12) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(13) Bei Annahme der Dissertation können die Gutachten vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfung

§ 8

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in Form eines Kolloquiums oder einer Disputation im Fach der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 4 hat der Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuer die von ihm gewünschte Prüfungsform zu benennen.
- (2) Das Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten und besteht aus zwei Kurzreferaten des Kandidaten zu fachspezifischen, mit der Thematik der Dissertationsschrift nicht identischen Fragestellungen mit jeweils anschließender wissenschaftlicher Diskussion. In angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium schlägt der Kandidat im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertationsschrift der Promotionskommission die beiden thematischen Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor.
- (3) Die Disputation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. Nach einem Referat von höchstens 15 Minuten zu den Zielen und Ergebnissen seiner Dissertation soll sich der Kandidat Fragen der Promotionskommission stellen, die sich auf dieses Referat sowie auf den größeren theoretischen, empirischen und methodologischen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht.
- (4) Die mündliche Prüfung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 8 bzw. Abs. 9 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.
- (5) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. Die Prädikate werden nach § 7 Abs. 6 vergeben.
- (6) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 6.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der mündlichen Prüfung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor 2 ein.
Ein Gesamtprädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit summa cum laude bewertet wurden.
Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der schriftlichen Arbeit und das Prädikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat über den Dekan die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.
- (4) Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat. Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 11

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Dissertationsstelle der Universitätsbibliothek die Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena innerhalb von 2 Jahren zu übergeben.

Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der Bewilligung des Dekans.

§ 13

(1) Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation sowie der Abgabe der Pflichtexemplare genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag des Doktoranden diesem bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

X. Täuschung und Aberkennung der Promotion, Einsichtnahme, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 14

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena regeln das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen (§ 17 ABPO), das Widerspruchsrecht (§ 18 ABPO) sowie den Entzug und die Aberkennung des Doktorgrades (§ 16 ABPO).

XI. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 15

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. hc. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 16

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

XII. Übergangsregelungen

§ 17

Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule. In diesem Fall können Ausnahmen von den Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 vorgesehen werden.

Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften durchgeführt.

§ 18

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Formulierung.

§ 19

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 4. November 1997 (Amtsblatt des TKM/TMWK Sonderdruck 1/2002 S. 37) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 4. November 1997 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von zwei dem Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Der Dekan

Der Präsident

Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschul-Absolventen und Bachelor-Absolventen von Hochschulen zur Promotion

Präambel

Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterstützt das Bestreben, Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss sowie Bachelor-Absolventen bei herausragender Eignung den Weg zur Promotion zu öffnen.

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten an die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang
- Abschlusszeugnis
- Abschlussarbeit, ggf. Gutachten

2. Überprüfungsverfahren

Zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen und zur möglichen Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, die in der Regel aus 3 Professoren besteht.

Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von 2,0 oder besser (Diplom Fachhochschule) bzw. 1,2 oder besser (Bachelor)
- eine Empfehlung des Fachbereichs der Hochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist
- bei Bachelor-Absolventen sind zwei gutachterliche Stellungnahmen durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten zur Eignung des Kandidaten beizufügen
- die Gewährleistung der Betreuung der Dissertation durch eine der in § 3 Abs. 2 genannten Personen
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät, der potentieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze

Neben der Prüfung der o.g. Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch die Kommission eine Prüfung der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und unter Orientierung an Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das gewünschte Fachgebiet der Promotion die Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen. Die Auflagen müssen innerhalb von 3 Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen der Kommission sind vom Fakultätsrat zu bestätigen und werden dem Kandidaten mitgeteilt..

Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

3. Betreuungsmodalitäten

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2

*Muster
für die Titelseite einer Dissertation*

Titel der Dissertation

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades**

doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von (bereits erworbener akad. Grad, Vor- und Zuname)

geboren am in

Titelblattrückseite (unten)

Gutachter

1. _____

2. _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____